

Zeitschrift: Mitteilungsheft / Heimatkundliche Vereinigung Furttal
Herausgeber: Heimatkundliche Vereinigung Furttal
Band: 50 (2021)

Artikel: Vom Colonialwarenladen zum Einkaufszentrum : Einkaufen im Furttal - einst und heute
Autor: Bannwart, Kurt
Kapitel: Salz : ein ganz besonderes Gut
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1036652>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Salz, ein ganz besonderes Gut

Salz war in der Antike von sehr hohem Wert. Es diente nicht nur als Speisewürze, sondern auch als Konservierungsmittel. Die grosse Bedeutung von Salz spiegelt sich noch immer im Wort «Salär». Es geht auf das lateinische Wort «salarium» zurück. Römische Beamte erhielten Teile ihres Lohns als Salzration ausbezahlt.

Die Salzgewinnung hat in der Schweiz eine lange Tradition. Noch heute besteht das sogenannte Salzregal, das heisst, die Salzgewinnung ist ein Hoheitsrecht der Kantone. Das Salzregal galt schon im Mittelalter. Mangels eigener Produktionsstätten war die Schweiz bis ins 19. Jahrhundert auf das Ausland angewiesen. Mit der Entdeckung der mächtigen Salzlager am Rhein im Jahre 1836 und der Gründung der Salinen Schweizerhalle, Rheinfelden und Riburg wurden die Kantone von den Bezugsquellen im Ausland unabhängig. Das ausschliessliche Recht der Kantone zum Salzverkauf führte zu sehr unterschiedlichen Preisen. 1918 betrug er im Kanton Zürich zehn Rappen pro Kilo.

Das Salzhandelsverbot über die Kantonsgrenze hinweg hatte später besonders für die Grossverteiler mit ihren zentralen Verteilzentren erhebliche Nachteile zur Folge. 1973 schlossen deshalb alle Kantone mit Ausnahme der Waadt, die erst 2014 beitrug, einen Konkordatsvertrag. Sie übertrugen die Rechte und Pflichten auf die Schweizer Salinen AG, einen Zusammenschluss der Schweizer Rheinsalinen AG und der Saline de Bex SA.

1973 heisst es in der Vernehmlassungsantwort des Kantons Zürich zu diesem Konkordatsvertrag und einem neuen Salzgesetz «... dass heute der Salzschnuggel über die Kantonsgrenzen nicht völlig unterbunden werden kann. Sowohl in den Lieferwagen der Grossverteiler als auch in den Autokofferräumen und Markttaschen der Käufer wird Kochsalz über die kantonalen Regalbereiche gefahren und getragen. In diesem Zusammenhang muss man sich auch bewusst sein, dass die Bedeutung des Salzes gegenüber früher ein ganz anderes Gewicht erlangt hat. Vor rund 50 Jahren noch fast ausschliesslich lebensnotwendiges Nahrungsmittel und Gewürz, ist das Salz heute Ausgangsstoff und Hilfsmittel in zahlreichen gewerblichen und industriellen Verarbeitungsprozessen. So macht das Speisesalz heute nur noch 20% der Produktion aus, der Rest fällt mit 50% auf das Industrie- und Gewerbesalz und zu 30% auf das Strassenstreusalz.»¹

Gesetz
über
das Salzregal.

(Vom 22. September 1918.)

§ 1. Der Verkauf von reinem oder mit andern Stoffen vermischtem Salz (Chlornatrium) ist Regal.

§ 2. Die Verwaltung des Salzregals steht der Finanzdirektion zu. Die Organisation der Salzverwaltung wird durch eine Vollziehungsverordnung des Regierungsrates bestimmt.

§ 3. In jeder politischen Gemeinde besteht mindestens eine Salzverkaufsstelle.

Die Errichtung neuer Salzverkaufsstellen bedarf der Genehmigung durch die Finanzdirektion.

§ 4. Der Verkaufspreis des Kochsalzes wird durch Beschluß des Kantonsrates festgesetzt.

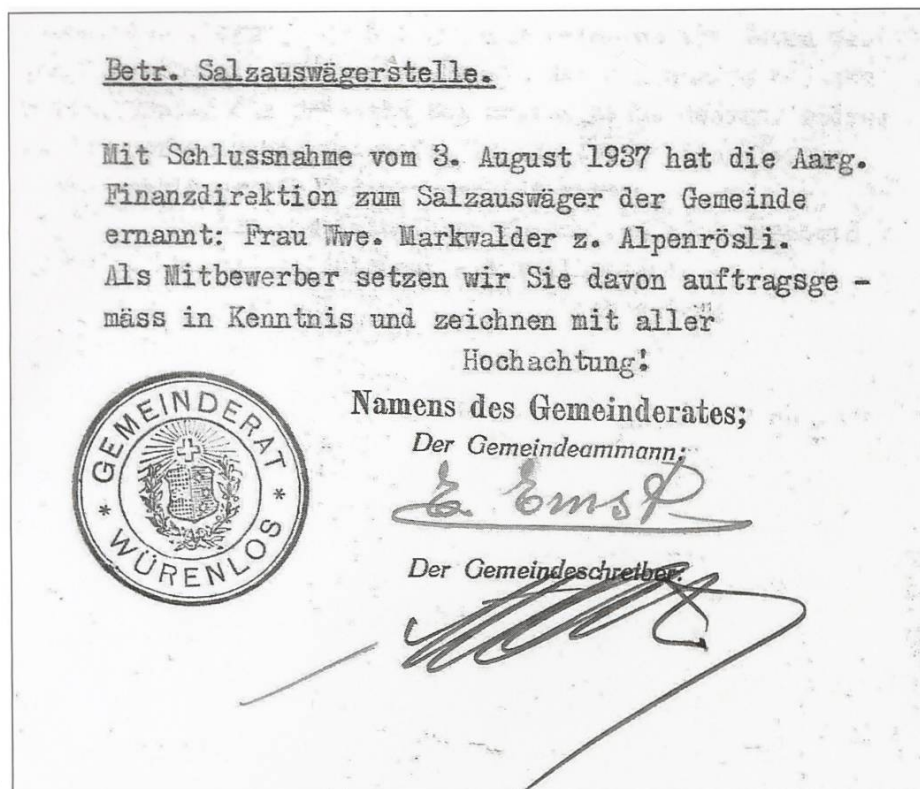
§ 5. Der Verkauf von Salz und Salzmischungen durch Unberechtigte und jede andere Verletzung des Salzregals wird mit mindestens 5 Fr. Polizeibuße bestraft. In schweren Fällen und bei wiederholter Übertretung dieses Gesetzes kann die Buße bis zum zehnfachen Betrage des der Salzverwaltung zugefügten Schadens ansteigen.

1 Auch heute noch sind Einfuhr und Verkauf von Salz sogenannt kantonales Regal

Auch die Furttaler schmuggeln Salz

Die Reglementierung des Salzregals bedeutete, dass man im Dorfladen kein Salz kaufen konnte. In Dänikon zum Beispiel war die Verkaufsstelle bei der Familie Meier in der Mühlegasse, weshalb dieser Zweig der Familie im Dorf «s Salzmes» genannt wurde. Später war die Verkaufsstelle an der Hauptstrasse 24, wo die Kunden mit einem Stoffsäckli vorbei kamen. Das Lager befand sich im Bahnhof Buchs. Mit Leiterwagen und vorgespannter Kuh wurde der Nachschub viele Jahre dort abgeholt. In Otelfingen war die Salzabgabestelle an der Vorderdorfstrasse, in Würenlos im Restaurant Alpenrösli.

Die Finanzdirektion des Kantons war für die Anstellung des Salzauswägers in Würenlos zuständig.



2 Mitteilung des Gemeinderates Würenlos an die Konsumgenossenschaft

Hans Ehrsam erinnert sich in den Würenloser Blättern 1994, wie er ebenfalls mit einem Leinensack für 20 Rappen zwei Kilogramm Salz kaufen musste. Die Abgabestelle im Alpenrösli war den Bauern nur recht. So hatten sie einen guten Grund für einen Besuch im Wirtshaus. Ging der Salzvorrat während der Trockenfutterzeit zu Ende, mussten sie zwangsläufig ins Alpenrösli – und kauften dort nicht nur Salz.

3 Im Alpenrösli Würenlos umgingen viele Furttaler illegalerweise den höheren Salzpreis im Kanton Zürich



Die Feststellung der Zürcher Regierung betreffend Salzschnuggel traf auch auf unsere Gegend zu. Der Salzpreis war im Kanton Aargau tiefer als im Furttal. Ältere Einwohner diesseits und jenseits der Kantonsgränze erinnern sich deshalb, wie sich Däniker, Hüttiker und Otelfinger zwischendurch im Alpenrösli mit Salz eindeckten. In den Würenloser Blättern ist von Streichen zu lesen, wie man die Furttaler ärgerte, die ihr Salz auf illegale Weise im Nachbarkanton kauften. Während der Fastnachtszeit sollen die Nachtbuben den Alpenrösli-Gästen aus Hüttikon die Salzsäcke auf dem Wagen mit Sägemehlsäcken vertauscht haben. Ein anderes Mal seien Mitglieder des Jungmännervereins sogar damit ins Furttal gefahren und hätten das Sägemehl in den Stuben der Bauern verteilt.

¹ Regierungsratsbeschluss 28. März 1973, in Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online, ©by Staatsarchiv des Kantons Zürich